



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 14.09.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 14.03.2022

Meldungsnummer: UV02-0000001150

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen TELEHOST Datendienste GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

TELEHOST Datendienste GmbH
CHE-317.799.873
Grüzefeldstrasse 35
8404 Winterthur

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

Es wird verfügt:

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 7. September 2021 bleibt zuhanden der Antragsgegnerin bei den Akten.
2. Der Antragsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.
Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1 bis Ziff. 3 OR).
Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).
3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin
 - ein Mitglied der Geschäftsführung ernennt und eintragen lässt; und
 - eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet (Art. 718 Abs. 4 OR).
4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:
 - Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.
 - Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
 - Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Antragsgegnerin durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich gegen Empfangsschein.

Geschäftsnummer: EO210036-K

Entscheiddatum: 09.09.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht summarisches Verfahren

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 04.10.2021

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Winterthur,
Lindstrasse 10,
8400 Winterthur